TEIL A: PLANZEICHNUNG

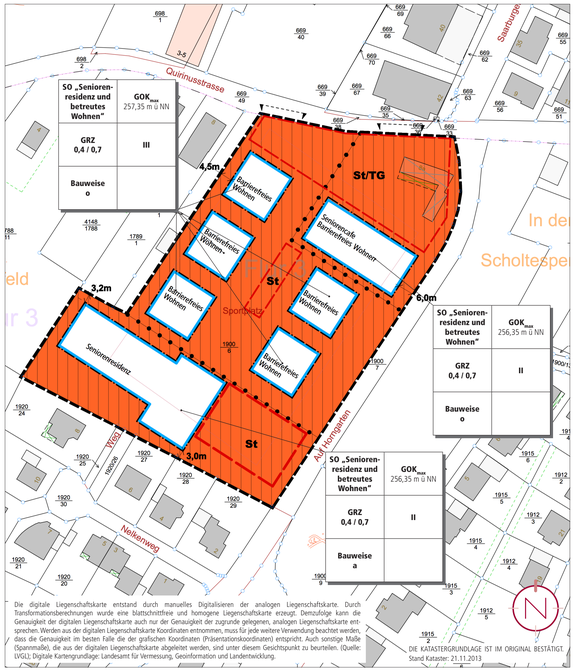

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesen Gesichtspunkt zu beurteilen. (Quelle: LVGL): Digitale Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung.

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Quelle: EC Engineering & Consulting GmbH / pixellab. GmbH, Stand: 26.09.2016

SENIORENRESIDENZ, ANSICHT NORD-OST, BEISPIEL

Quelle: EC Engineering & Consulting GmbH, Stand: 11/2016

BETREUTES WOHNEN, SENIORENECAFÉ - VORDERANSICHT, BEISPIEL

Quelle: EC Engineering & Consulting GmbH, Stand: 11/2016

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

SO — SONSTIGES SONDERGEBIET "SENIORENRESIDENZ UND BETREUTES WOHNEN"
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

GOK_{max} — GEBÄUDEOBERKANTE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: OBERER ABSCHLUSS DES DACHES
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRZ 0,4/0,7 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 ABS. 4 BAUNVO)

o — OFFENE BAUWEISE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

St/TG — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE / TIEFGARAGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)

BEREICH FÜR EIN- UND AUSFAHRTEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG, HIER: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Art der baulichen Nutzung	Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

BETREUTES WOHNEN - VORDERANSICHT, BEISPIEL

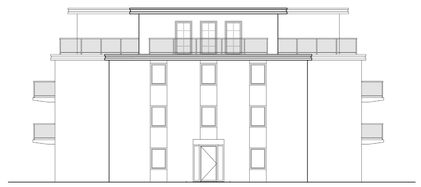

Quelle: EC Engineering & Consulting GmbH, Stand: 11/2016

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB UND BAUNVO)

1. VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
§ 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. SONSTIGES SONDERGEBIET „SENIOREN RESIDENZ UND BETREUTES WOHNEN"
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

Analog § 11 Abs. 2 BauGB wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet „Seniorenresidenz und betreutes Wohnen" festgesetzt.

zulässig sind:

1. Seniorenresidenz mit maximal 39 Betten und Wohnanlage für betreutes Wohnen mit max. 70 Wohneinheiten,
2. Schank- und Speisewirtschaft (z.B. Bistro, Café),
3. Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke, Wellness, Massage und sonstige Anwendungen sowie für Kosmetik,
4. Anlagen für die Pflege (z.B. Sanitäranlagen, Pflegestation u.ä.),
5. den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Anlagen für Dienstleistungen und Aktivitäten, wie insbesondere Gruppenbereiche, Anlagen für gemeinschaftliche Aktivitäten und Therapie,
6. dem betreuten Wohnen / der Pflegeeinrichtung dienende und untergeordnete Aufenthalts-, Sozial-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,
7. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die der Anlage zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
8. Stellplätze, Zufahrten, Garagen, Tiefgaragen und Carports, Zugänge, Terrassen,
9. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Einrichtungen und Nebenanlagen (z.B. Abstellräume).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan. Maßgebender oberer Bezugspunkt ist die Gebäudeoberkante der baulichen Anlagen über NN. Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.

Der maßgebende untere Bezugspunkt ist das aktuelle Sportplatzniveau mit einer Höhe von 245,35 m ü NN.

Die zulässige Gebäudeoberkante der baulichen Anlage kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 20% der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 3 m überschritten werden.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit GRZ 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Analog § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, analog § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

Siehe Plan. Analog § 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend des Planeintrags festgesetzt. Unter der Geländeoberfläche ist ein Untergeschoss zulässig (Kellergeschoss, Tiefgarage, etc.).

Garagengeschosse (Tiefgarage) sind auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 BauNVO).

3. BAUWEISE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.

In der offenen Bauweise analog § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Baukörper darf 50 m nicht überschreiten.

In der abweichenden Bauweise analog § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind auch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Kellergeschoss, Tiefgarage, etc.) zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Zulässig sind auch befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege und weitere Erschließungselemente, Terrassen, Balkone, etc..

Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. (s. ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze / Tiefgaragen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE / TIEFGARAGEN
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan.

Oberirdische Stellplätze und Tiefgaragen sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als auch in den entsprechend festgesetzten Flächen für Stellplätze / Tiefgaragen zulässig.

Zugänge, Wege, Rampen, Notausgänge, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Anleiterflächen und weitere Erschließungselemente sowie Optionsflächen für Lüftungsschächte dürfen auch außerhalb der Flächen für Stellplätze / Tiefgaragen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

6. EIN- UND AUSFAHRTBEREICHE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

Das Plangebiet wird durch die Quirinusstraße im Norden erschlossen. Ein- und Ausfahrten sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Ein- und Ausfahrten im Bereich der Straße „Auf Horngarten" sind unzulässig.

7. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

An der Grenze der Stellplatzfläche in Richtung des Wohnhauses Quirinusstraße 8 ist eine ca. 14 m lange und 1,50 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. An die Lärmschutzwand sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Flächengewicht von mindestens 15 kg/m²
- Fugenloser Aufbau und Anschluss an den Boden

8. ERHALTUNG VON BÄUMEN
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

Die vorhandenen Bäume entlang der Straße „Auf Horngarten" sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert.
- Die anfallenden Schmutzwässer sollen in den bestehenden Mischwasserkanal in der Quirinusstraße abgeleitet werden. Das Regenwasser ist in das Regenrückhaltebecken oberhalb der Sportanlage einzuleiten. Die Einleitung hat so zu erfolgen, dass keinerlei Auskolkungen an der Einleitstelle in dem Becken entstehen. Ein Anschluss der Regenwasserableitung an den Auslaufkanal der Becken ist aus hydraulischen Gründen nicht zulässig, da sonst mit hydraulischen Überlastungen des Regenwasserkanals an dieser Stelle zu rechnen ist.
- Die abzuleitende Schmutzwassermenge ist auf 11l/s zu beschränken.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Stützmauern bis zu einer Höhe von 3,50 m, Lärm- und Sichtschutzwände sind zulässig (auch innerhalb der Abstandsflächen).
- Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, Werbefahnen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.
- Stellplätze: Es wird festgesetzt, dass an Stellplätzen mindestens vorzusehen sind:
  - 0,5 Stellplätze pro 1 Wohneinheit für betreutes Wohnen,
  - 1 Stellplatz je 30-40m² Büro- und Verwaltungsraum,
  - 1 Stellplatz je 6-10 Betten in der Seniorenresidenz.

  Im Plangebiet sind mindestens 85 Stellplätze gem. § 47 LBO nachzuweisen.

HINWEISE

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quirinusstraße - Hammelsberg IV" der Gemeinde Perl von 1995. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Quirinusstraße - Hammelsberg IV".
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Die im schalltechnischen Gutachten zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg" der SGS-TÜV Saar GmbH (Stand: November 2016) zugrunde gelegten Geräuschvorgänge und definierten Gesamtgeräuschimmissionen sind zu beachten.
- Am Baukörper der Seniorenresidenz sind Nistkästen für Gebäudebrüter (Hausperling, Mauersegler, Star) sowie für gebäudebewohnende Fledermäuse anzubringen.
- Die Beleuchtungsanlagen im Plangebiet sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu betreiben.
- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann somit nicht ausgeschlossen werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2017 I S. 280).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Vorhabenträgerin, die Victor's Unternehmensgruppe, hat mit Schreiben vom 30.09.2016 die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat am 16.05.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 12.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg" beschlossen (§ 13a BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.10.2017 bis einschließlich 20.11.2017 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 12.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.10.2017 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.11.2017 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 15.03.2018. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 15.03.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Perl, den 22.03.2018 (Siegel) — Der Bürgermeister gez. Uhlenbruch

- Der Satzungsbeschluss wurde am 22.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Perl, den 22.03.2018 (Siegel) — Der Bürgermeister gez. Uhlenbruch

Seniorenresidenz und Betreutes Wohnen am Hammelsberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl

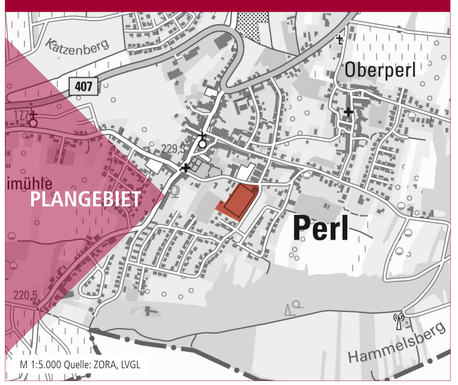

M 1:5.000 Quelle: ZORA, LVGL

Bearbeitet im Auftrag der
Victor's Unternehmensgruppe
Deutschmühlental 19
66117 Saarbrücken

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 15.03.2018
SATZUNG

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

KERN PLAN